

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 17. November 1997 NR. 2735

KRIEGSTETTEN: Revision der Ortsplanung / Genehmigung

1 Feststellungen

1.1 Die Einwohnergemeinde **Kriegstetten** unterbreitet dem Regierungsrat die mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. April 1997 genehmigte **Revision der Ortsplanung**, bestehend aus:

- Bauzonenplan/Gesamtplan 1:2'000
- Erschliessungspläne 1, 2 und 3, 1:1'000
(Strassen- und Baulinienplan sowie Strassenklassierung)
- Empfindlichkeitsstufenplan
- Zonenreglement
- Baureglement

zur Genehmigung und folgende Unterlagen zur Kenntnisnahme:

- Planungsbericht
- Leitbild
- Naturkonzept
- Fruchtfolgeflächen (FFF)
- Situationsplan Waldfeststellung.

1.2 Die öffentliche Auflage der Unterlagen zur Ortsplanungsrevision erfolgte in der Zeit vom 5. März bis zum 4. April 1997. In dieser Zeit wurde eine Einsprache eingereicht. Nicht öffentlich aufgelegt wurde der Situationsplan über den Waldverlauf. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 24. April 1997 die Einsprache behandelt und gutgeheissen. Da die Einsprache nur die Verkleinerung des Baulinienabstandes von 10 m auf 5 m und auf eine Länge von 10 m verlangte und keine öffentlichen Interessen tangiert wurden, war keine zusätzliche Auflage erforderlich.

1.3 Der Gemeinderat genehmigte die Ortsplanungsunterlagen am 24. April 1997. Gegen diesen Entscheid liegen keine Beschwerden vor. Das Baureglement wurde von der Gemeindeversammlung am 28. November 1996 genehmigt.

2 Erwägungen

2.1 Grundlagen der OP-Revision

Der Zonen- und Erschliessungsplan der Gemeinde Kriegstetten datiert aus dem Jahre 1982 (RRB Nr. 70 vom 5. Januar 1982). Die Revision des Kantonalen Baugesetzes (BauG) verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauzonenpläne bis 1997 den geänderten Bestimmungen anzupassen (§ 155 Planungs- und Baugesetz / PBG) und erstmals einen Gesamtplan zu erlassen.

Auf kantonaler Ebene ist der Richtplan eine massgebende Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Für die wichtige Frage des Baulandbedarfs für die nächsten 15 Jahre ist das Strukturkonzept des Kantons verbindlich. Diese Grundlage zum kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat in der März-Session 1994 zur Kenntnis genommen. Die Grundlagen zur Revision der Ortsplanung der Gemeinde Kriegstetten stützen sich u.a. auf den Entwurf des kantonalen Richtplanes (Stand Vernehmlassung 1997) ab. Für den Bereich „Natur- und Landschaft“ sind die Erkenntnisse aus der Grundlagenerarbeitung der Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung für die kantonale Richtplanung eingeflossen.

Auf kommunaler Ebene sind das Leitbild und das Naturkonzept eine Grundlage für die Nutzungsplanung. Das Naturkonzept sieht vor, in erster Priorität die bestehenden Bachläufe aufzuwerten. Durch das Öffnen und Bepflanzen eingedolter Bachläufe sollen längerfristig neue Landschafts- und Naturelemente geschaffen werden. Die Gemeinde wird eingeladen, Vorkehrungen zu treffen, die im Sinne eines Dauerauftrages die Umsetzung des Naturkonzeptes garantieren.

2.2 Grösse der Bauzone

Nach der letzten Ortsplanungsrevision im Jahre 1982 hat in Kriegstetten eine rege Bautätigkeit eingesetzt mit einem Bevölkerungsanstieg von 684 (1980) auf 1'088 (1994) Einwohner. Im Leitbild ist für die nächsten 15 Jahre eine Zunahme auf 1'300 Einwohner vorgesehen. Die noch nicht überbaute Bauzone für Kernzonen- und Wohnzonennutzung umfasst 6.3 ha. Dieser Fläche steht ein Bauzonenverbrauch in den letzten 15 Jahren von rund 9 ha gegenüber. Der Flächenvergleich und die damit zusammenhängende Bevölkerungszunahme auf rund 1'300 Einwohner stehen in Übereinstimmung mit den Planungsgrundsätzen des Planungs- und Baugesetzes und den Vorgaben des kantonalen Richtplanes.

2.3 Waldfeststellung

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald und der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand verlangen zur Verbesserung der Beständigkeit von Nutzungsplänen und im Interesse der Rechtssicherheit eine Waldfeststellung im Bereich der Bauzone. Parallel zu den Revisionsarbeiten wurde durch den zuständigen Kreisförster der Waldverlauf festgestellt und in einem separaten Waldfeststellungsplan dargestellt. Dieser Plan ist Grundlage für den Bauzonenverlauf und die Waldabstandslinien. Der Waldverlauf fällt im ganzen Gebiet mit der Grundstücksgrenze bzw. der Flurweggrenze zusammen. Die Abgrenzung der Bauzone ist dadurch vorgegeben. Irrtümlicherweise ist die öffentliche Publikation des Waldfeststellungsplanes unterlassen worden, so dass diese nachzuholen ist. Einsprachen gegen die Bauzonenabgrenzung im Bereich des Waldes oder gegen die Waldabstandslinien sind keine eingegangen, deshalb kann die Revision der Ortsplanung ohne Nachteil genehmigt werden. Das Auflageverfahren über den Waldfeststellungsplan ist allerdings nachzuholen.

2.4 Fruchtfolgeflächen

Die Bilanz der Fruchtfolgeflächen ergibt eine Gesamtfläche von 44.5 ha. Dabei sind sämtliche landwirtschaftlich genutzten Flächen ausserhalb des Siedlungsgebietes erfasst.

2.5 Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung

Die Revision der Ortsplanung Kriegstetten erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG und ist deshalb zu genehmigen.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen zu machen:

Gemäss Art. 11 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung (gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer [Gewässerschutzgesetz, GSchG]) erstellt die Gemeinde einen Generellen Entwässerungsplan (GEP). Der GEP ist auf der Grundlage des mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplanes auszuarbeiten. Die Planungsarbeiten sind in- nert Jahresfrist aufzunehmen. Das Pflichtenheft und das Terminprogramm sind vorgängig mit dem Amt für Umweltschutz abzusprechen.

3. Beschluss

3.1 Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Kriegstetten bestehend aus:

- Bauzonen/Gesamtplan 1:2'000
Erschliessungspläne 1, 2 und 3, 1:1'000 (Strassen- und Baulinienplan
sowie Strassenklassierung)
- Empfindlichkeitsstufenplan
- Zonenreglement
- Baureglement

wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt. Von den Grundlagen wird Kenntnis genommen.

3.2 Die Einwohnergemeinde Kriegstetten wird eingeladen, bis zum 30. April 1998 das Auflageverfahren über die Waldfeststellung durchzuführen. Der Situationsplan und allfällig eingehende Einsprachen sind dem Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn einzureichen. Vor der Publikation ist der Auflageplan dem kant. Amt für Raumplanung zur Vorprüfung einzureichen.

3.3 Die Einwohnergemeinde Kriegstetten hat - gestützt auf die Bestimmungen des GSchG - über das gesamte Gemeindegebiet ein GEP zu erstellen.

3.4 Die Gemeinde Kriegstetten wird eingeladen, bis Ende 1998 die Arbeiten für ein Entwässerungskonzept in Angriff zu nehmen. Pflichtenheft und Terminprogramm sind vorgängig mit dem Amt für Umweltschutz abzusprechen.

3.5 Der kantonale Richtplan ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Revision der Ortsplanung anzupassen. Dabei sind auch das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen nachzuführen.

3.6 Die bisherigen Nutzungspläne der Gemeinde (Zonenpläne, Strassen- und Baulinienpläne, Erschliessungspläne, Strassenklassierungspläne) und die zugehörigen Reglemente, die vor der öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision 1995 in Kraft getreten sind, werden aufgehoben.

Andere Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich der vorliegenden Revision nicht anwendbar, soweit sie ihr widersprechen.

Kostenrechnung EG Kriegstetten:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 5'000.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
	Fr. 5'023.--	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2), Bi/nf

Bau-Departement (2), Bi/nf

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plansatz/Reglemente (später)

[H:\RAUMPLAN\B\DRP\BIEWIN\WORD\RRBWASS\055_OPRE.DOC]

Amt für Umweltschutz, mit Planausschnitt KRP (später)

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 Empfindlichkeitsstufenplan (später)

Hochbauamt

Amt für Kultur und Sport, Abteilung Denkmalpflege, mit Zonenreglement (später)

Soloth. Gebäudeversicherung

Amt für Landwirtschaft, mit Situationsplan Fruchtfolgeflächen inkl. Tabelle (später)

Meliorationsamt

Kantonsforstamt

Kreisforstamt Wasseramt

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung, mit Bauzonenplan/Gesamtplan (später)

Amtschreiberei Wasseramt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, mit Bauzonenplan/Gesamtplan und Zonenreglement (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4566 Kriegstetten, mit den folgenden genehmigten Plänen und Reglementen (später): Bauzonenplan/Gesamtplan (2), Erschliessungspläne 1, 2 und 3 (2), Empfindlichkeitsstufenplan (1), Zonenreglement (3), Baureglement (5), (mit Rechnung)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4566 Kriegstetten

Ingenieurbüro Widmer und Hellemann, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plansatz/Reglemente (später)

Staatskanzlei: (Amtsblatt; EG Kriegstetten: Genehmigung Revision der Ortsplanung:

- Bauzonenplan/Gesamtplan 1:2'000
- Erschliessungspläne 1, 2 und 3, 1:1'000 (Strassen- und Baulinienplan sowie Strassenklassierung)
- Empfindlichkeitsstufenplan
- Zonenreglement
- Baureglement).